

<b>Zeitschrift:</b>	Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft
<b>Band:</b>	9 (1952)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Zur Frühgeschichte Roms
<b>Autor:</b>	Meyer, Ernst
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-10698">https://doi.org/10.5169/seals-10698</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 16.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Zur Frühgeschichte Roms

Von Ernst Meyer, Zürich<sup>1</sup>

Im Jahre 1946 hat Hanell in einem aufsehenerregenden Buch<sup>2</sup> den Versuch gemacht, die geltenden Auffassungen über die römische Frühgeschichte und insbesondere den Sturz des Königtums und den Beginn der Republik um 507 v. Chr. als irrig und auf erst nachträglicher Modifikation der Konsulliste beruhend nachzuweisen. Die Wichtigkeit der Sache verlangt es, sich mit dieser sorgfältig und umsichtig begründeten These auseinanderzusetzen und sie entweder als unrichtig oder nicht zwingend nachzuweisen oder, wenn sie richtig ist, daraus die entsprechenden Folgerungen zu ziehen und unser Geschichtsbild von der Frühgeschichte Roms umzuformen. Da diese kritische Auseinandersetzung mit diesem neuen Bild des frühen Rom, das Hanell zu zeichnen unternimmt, meines Erachtens noch nicht befriedigend erfolgt ist, sei hier einiges dazu gesagt, was mir ausschlaggebend scheint.

Hanell geht von zwei Ausgangspunkten aus. Das ist einmal das unbestreitbare Faktum, daß im Jahre 367 v. Chr. eine einschneidende Neuordnung der römischen Verfassung stattgefunden hat, die für den gesamten weiteren Verlauf der römischen Geschichte entscheidend geblieben ist. Mit der Zulassung der Plebejer zum Konsulat entsteht die neue politisch-soziale Führerschicht der Nobilität, die seitdem die römische Geschichte bis zur Kaiserzeit beherrscht. Hanell befestigt und sichert noch einmal die Erkenntnis, daß das entscheidende Kriterium und Charakteristikum der Zugehörigkeit zur Nobilität die Bekleidung des Konsulats war. Er sichert auch die Erkenntnis, daß der feste Begriff der Nobilität bereits am Ende des 4. Jahrh. v. Chr. vorhanden war. Diese staatsführende Schicht, der auch die Mitglieder der hohen Priesterkollegien als die besonderen Wahrer der alten Tradition angehörten, hat fraglos auch die römische Auffassung vom Ablauf der Geschichte des römischen Volkes maßgebend bestimmt und natürlich dann in ihrem Geiste und ihren Vorstellungen. Eine eigentliche Geschichtsschreibung beginnt in Rom ja erst im späten 3. Jahrh. v. Chr., wiederum getragen von Angehörigen dieser selben Nobilität. Damals stand aber das traditionelle Bild, das die Römer sich von ihrer Geschichte gemacht haben, in allen wesentlichen Zügen bereits fest, das eben in diesen Kreisen geformt worden sein muß. Für die ältere Zeit waren aber die gesicherten Anhaltspunkte sehr spärlich, vor allem die Konsulliste, vereinzelte Urkunden und urkundlich gesicherte Daten und die Familientradition der großen Nobilitätsfamilien.

<sup>1</sup> Aus der Festschrift für Max Pohlenz, zum 80. Geburtstag am 30. Juli 1952.

<sup>2</sup> Krister Hanell, *Das römische eponyme Amt. Skrifter utgivna av Svenska Institutet i Rom, series altera II. C. W. K. Gleerup, Lund 1946.*

Der zweite Ausgangspunkt ist die Untersuchung des Wesens dieser römischen Konsulliste als des Grundgerüstes der römischen Geschichte. Es ist ein Verdienst des Buches, die römische Konsulliste einzuordnen in die verwandten Erscheinungen der sonstigen Eponymenlisten der alten Welt, sowohl die griechischen Eponymenlisten wie die altorientalischen, nämlich die assyrische limmu-Liste. Hanell erkennt an, daß alle erhaltenen literarischen Konsullisten, zu denen auch die Fasti Capitolini trotz ihrer Aufzeichnung auf Stein gehören, in allem Wesentlichen mit nicht ins Gewicht fallenden Abweichungen miteinander übereinstimmen, daß ihnen also eine gemeinsame, einheitliche Liste zugrunde liegt. Hanell betont dann scharf, daß auch die römische Konsulliste primär eine Eponymenliste sei, das heißt eine Liste der Jahrnamen, also ein kalendarisches Hilfsmittel und daher engstens mit dem Kalender verbunden. Sie sei erst indirekt eine Liste der Oberbeamten, dadurch, daß die Jahre eben nach diesen Oberbeamten benannt wurden. Eine solche Eponymenliste setzt das Bestehen eines geordneten Kalenders, einer geordneten Staatsverwaltung und den Gebrauch der Schrift voraus, ist aber auch anderseits für das allgemeine Leben in geordneten Verhältnissen unentbehrlich, da es eine Zählung der Jahre oder eine andere Methode der Datierung nicht gab. Eponymenlisten erscheinen daher auch in Griechenland schon sehr früh, erheblich früher als irgendwelche anderen Dokumente staatlichen Lebens oder sonstige größere Aufzeichnungen, vor allem auch Jahrhunderte vor dem Entstehen einer historischen Literatur. Auch für Rom ist es sicher, daß diese Eponymenliste in ihrem Grundstock, von den ebenso sicheren Interpolationen und Manipulationen daran abgesehen, die aber nicht sehr bedeutend sind, bis in die Jahre um 507 v. Chr. herum zurückgeht und feststeht. Hanell hat sicher recht mit seiner Annahme, daß Cn. Flavius im Jahre 304 v. Chr. seine Angabe (Plin. *N. h.* XXXIII 19), der kapitolinische Tempel, dessen Einweihung durch denselben M. Horatius, der die Konsulliste eröffnet, feststand, sei 204 Jahre vor diesem Jahre, also im Jahr 508/7 v. Chr. geweiht, durch Abzählen an der Konsulliste gewonnen hat, nicht durch Abzählen an den «Jahrnägeln» des Tempels, wie z. B. Beloch annahm, da diese Sitte der jährlichen Nageleinschlagung damals wohl längst außer Übung gekommen war. Damit haben wir aber ein sicheres Zeugnis, daß die römische Konsulliste schon lange vor Beginn der römischen Geschichtsschreibung in ihrer traditionellen Form feststand.

Weshalb beginnt nun aber die römische Konsulliste in oder ungefähr in diesem Jahre 507 v. Chr.? Das ist die Kernfrage des Buches von Hanell. Die Antwort der römischen Geschichtsschreibung und die daher fast einstimmige Antwort der modernen Geschichtsschreibung heißt bekanntlich, weil damals die Könige vertrieben wurden und die Republik begann. Das ist aber, wie Hanell scharf betont, ein nicht zwingender Schluß. Primär beginnt die Liste nur deshalb mit diesem Jahr, weil man damals begonnen hat, die Jahre nach einem Eponymen zu benennen oder zu allermindest diese Eponymen regelmäßig aufzuzeichnen. Daß diese Neuerung in einer Verfassungsreform oder sonst einem politischen Umschwung

ihren Grund hat, ist nicht notwendig. Hanell sieht gestützt auf einen älteren Aufsatz von Nilsson den Grund dafür in einer Kalenderreform. Es sei die Übernahme des griechischen lunisolaren Kalenders anstatt des alten italischen Jahreszeitenkalenders, womit als weiterer Bestandteil des Kalenders auch die griechische Sitte der Jahresbezeichnung nach Eponymen übernommen worden sei. Diese Kalenderreform gehöre zusammen mit der Gründung des kapitolinischen Tempels, da einmal der Name des M. Horatius sowohl als ersten Eponymen der römischen Konsulnliste wie als Weihenden des Tempels unverrückbar feststand und der Kalender in der starken Berücksichtigung von Juppiter und Juno mit dem kapitolinischen Kult engstens zusammengehöre. Diese Übernahme eines Kalenders griechischer Form gehöre in den reichen Strom griechischen Kultureinflusses, der im 6. und frühen 5. Jahrh. v. Chr. in Rom so vielfach greifbar ist.

Die römische Eponymenliste unterscheidet sich von den griechischen vor allem durch die Zweistelligkeit des Eponymats und durch den mehrfachen Wechsel der eponymen Beamten, nach der traditionellen Liste zuerst Konsuln, dann Decemvirn, dann wechselnd teils Konsuln, teils Konsulartribunen wechselnder Zahl, erst ab 366 v. Chr. regelmäßig zwei Konsuln. Das ist nach Hanell eine sehr unwahrscheinliche Entwicklung. Er nimmt daher an, daß die zwei Konsuln vor dem Decemvirat eine Fiktion seien auf Grund der Verhältnisse der historischen Zeit. Die Nobilität habe bei der außerordentlichen Bedeutung, die das Konsulat als standesbildendes Element besaß, dieses Konsulat auch in die Frühzeit projiziert und die ältere römische Geschichte ganz als die Geschichte dieses für sie selber so entscheidend wichtigen Amtes geformt. Bei der großen Bedeutung, die das Oberamt im römischen Denken hat, ist die Eponymenliste im römischen Sinne schnell nicht nur Kalenderbestandteil, sondern auch «Ruhmeshalle der Nobilität» geworden. Auf Grund einiger Zeugnisse nimmt Hanell an, daß es vor dem Decemvirat nur einen einzigen Oberbeamten mit dem Titel *praetor maximus* gegeben habe, alle zweiten Namen der Liste seien später interpoliert. Andere Angaben in der antiken Literatur veranlassen Hanell dann weiter, das Königtum mit der Einsetzung dieser eponymen Beamten nicht enden zu lassen. Es habe trotz der Übertragung der Heerführung und auch Rechtsprechung auf diese Prätoren noch bis in die Mitte des 5. Jahrh. weiterbestanden. Erst die große, mit der Einführung der Hoplitenphalanx zusammenhängende Verfassungsreform um die Mitte des 5. Jahrh., die sich in der neuen Centurienverfassung und der Zwölftafelgesetzgebung ausdrückt, sei das wirkliche Ende des römischen Königtums gewesen. Im Dictator lebe darüber hinaus das alte Königtum mit allen Insignien und alleinigen Vorrechten in besonderen Ausnahmefällen weiter. Der Titel *praetor maximus* soll sich daraus erklären, daß auch die Militärtribunen als militärische Führer den Titel *praetores (minores)* getragen hätten. Der Konsultitel sei mit dem eponymen Militärtribunat entstanden, als an Stelle des *einen* Prätors, des *praesul* in der archaischen Zeremonie des Salieranzes, der das altrömische Heer in kultischer Form darstelle, mehrere gleichrangige Oberführer, *consules*,

getreten seien. Soweit in möglichster Kürze die Hauptgedanken des Buches von Hanell.

Wie stellen wir uns zu diesen Ergebnissen? Müssen wir in der römischen Geschichte der Frühzeit ganz umlernen? Persönlich bin ich nicht überzeugt. Der Gedanke der ursprünglichen Einstelligkeit des römischen Oberamts ist eine Wiederaufnahme der schon oft vertretenen «Diktatorenverfassung» als erster Stufe nach dem Königtum (eine Liste der Anhänger dieser Theorie habe ich in meinem Buch *Römischer Staat und Staatsgedanke* S. 427, Anm. 8, gegeben), wenn auch in anderer Form. Auch daß die Prätoren als Heereskommandanter schon in die Königszeit zurückgehen, steht etwa bei de Sanctis<sup>3</sup> und Leifer<sup>4</sup>, und eine Ausdehnung der Königszeit bis zum Decemvirat ist in Pais' *Storia critica di Roma*<sup>5</sup> erwogen, welch letztere Werke Hanell allerdings nicht zitiert und wohl nicht benutzt hat. Um von mancherlei Bemerkungen zu Einzelheiten abzusehen und mich nur auf das Wesentliche zu beschränken, sei folgendes bemerkt.

Den Zusammenhang zwischen Kalenderreform und kapitolinischem Kult vermag ich nicht anzuerkennen. Wohl ist es richtig, daß Juppiter und Juno im Kalender eine wichtige Rolle spielen, – immerhin hat Juppiter im Gegensatz zu Juno darin keinen Monatsnamen erhalten, – aber Minerva fehlt im Kalender ganz. Es ist also nicht die kapitolinische Dreiheit, an die der Kalender anknüpft, sondern er ist älter, wie besonders Altheim<sup>6</sup> ausgeführt hat. Zudem ist der Dedikationsstag des Jupitertempels der 13. September (Iden), der anscheinend auch einmal Antrittstag der Oberbeamten und jedenfalls der Tag der Einschlagung des Jahrnagels, die Hanell richtig als Sühneritus deutet, war. Es ist aber ausgeschlossen, daß eine Kalenderreform sich an ein Ereignis anschließen soll, das am 13. Tage eines «siebenten» (oder neunten) Monats eben dieses Kalenders stattfand. Kalenderreform und kapitolinischer Kult gehören nicht zusammen, der römische Kalender ist älter. Damit entfällt aber auch der Zusammenhang, den Hanell zwischen dieser Kalenderreform und der Gleichzeitigkeit von Tempelweihe und Beginn der Eponymenliste sieht; der Beginn der Eponymenliste hat einen anderen Grund. Zudem ist dieser römische Kalender ja gar kein griechischer Lunisolarkalender mehr. Er hat ein stets gleichbleibendes Jahr und seine «Monate» haben keinen Zusammenhang mit dem Mondlauf mehr. Es hat also eine so starke Umformung des Kalenders stattgefunden, daß vom Wesen des griechischen Lunisolarkalenders nichts mehr übrig blieb. Auf eine andere Schwierigkeit seiner Auffassung ist Hanell nicht eingegangen. Eine echte Eponymenliste setzt, um wirklich brauchbar zu sein, voraus, daß Kalenderjahr und Amtsjahr des Eponymen sich decken, was in Rom mit den ursprünglich stark wechselnden Amtsjahren von oft verschiedener

<sup>3</sup> *Storia dei Romani* I 404.

<sup>4</sup> *Studien zum antiken Ämterwesen* (Klio Beiheft 23) 93f.

<sup>5</sup> I 601f.; II 89ff.

<sup>6</sup> *Römische Religionsgeschichte* I (Sammlung Goeschen Nr. 1035) 26ff. 56ff.; *Epochen der römischen Geschichte* I 58ff. 70f. 111ff. *Römische Geschichte* I (1948; Sammlung Goeschen Nr. 19) 33.

Länge nicht der Fall ist. Der Zusammenhang zwischen Eponymat und Kalender ist in Rom also nicht so eng, wie er bei Hanells Auffassung sein sollte. Die Konsulliste gibt eben doch in erster Linie die Abfolge der staatsleitenden Oberbeamten, was den Römern, bei der außerordentlichen Bedeutung, die die Magistratur im römischen Staatsrecht hat, wichtiger ist als der so dilettantisch behandelte Kalender. Damit kommen wir doch wieder darauf, daß nicht eine Kalenderreform der Grund für den Beginn der Eponymenliste ist, sondern ein politisches Ereignis, der Übergang der Staatsleitung an jährlich wechselnde Oberbeamte, also der Beginn der Republik. Auch daran darf ich erinnern, was Hanell ebenfalls übergeht, daß nach Dion. Hal. VII 5 im Jahre 505 v. Chr. eine Gesandtschaft von Aricia nach Kyme kam, um Hilfe gegen den Angriff des Sohnes des Porsenna zu erbitten, der vorher mit den Römern Frieden geschlossen hatte. Diese Nachricht stammt offenbar aus kymäischer Quelle und setzt den Sturz des Königtums in Rom voraus, der dadurch unabhängig von der römischen Überlieferung, aber übereinstimmend mit dem Beginn der Konsulliste auf kurz vor 505 v. Chr. datiert ist. Das Königtum, das sich Hanell vorstellt, bleibt auch sehr schattenhaft. Wenn der König Heerführung und Rechtsprechung an die Prätoren abgetreten hat, wenn nicht einmal er, sondern der Prätor Verträge mit fremden Staaten schließt, wenn das Pontifikalkollegium den König auch in kultischen Dingen bereits großen Teils verdrängt hat, dann bleibt kaum noch etwas für ihn übrig. Meiner Meinung nach ist es also Hanell nicht gelungen, die bisherige Auffassung vom Sturz des römischen Königtums um etwa 507 v. Chr. ernsthaft zu erschüttern; seine Gegenargumente sind dafür zu schwach.

Nun ist immerhin das Problem, ob im Anfang zwei oder nur ein Oberbeamter an der Spitze der Republik stand, von dieser chronologischen Frage unabhängig und für sich zu behandeln. Daß der ältere Titel dieser Oberbeamten *praetor* und nicht *consul* war, ist natürlich richtig und ja auch allgemein anerkannt. Die Argumente, die Hanell dafür anführt, daß es vor dem Decemvirat nur einen Oberbeamten mit dem Titel *praetor maximus* gegeben habe, scheinen mir aber nicht stichhaltig. Die Datierung des *foedus Cassianum* ins Jahr 493 v. Chr. ist ja sehr umstritten aus mancherlei Gründen. Die historisch bekannten Cassii sind plebejisch, so daß die angeblichen Konsulate des Sp. Cassius in den Jahren 502, 493 und 486 v. Chr. fast sicher als interpoliert zu betrachten sind; weitere Cassii erscheinen erst wieder ab 171 v. Chr. in den Fasten mit der Familie der Cassii Longini, und selbst, wenn man diese Datierung anerkennen wollte, leistet sie in diesem Zusammenhang nicht, was sie soll. Bei der genau gleichen Amtsvollmacht, über die die römischen Konsuln verfügen, könnte ein Vertrag sehr wohl nur von einem abgeschlossen sein. Selbst dann würde die Nennung von nur einem Oberbeamten noch nicht beweisen, daß es nur einen gab. Hanells Hauptgrund ist auch die *lex vetusta* über die Nageleinschlagung am kapitolinischen Tempel, die der *praetor maximus* je am 13. September vornehmen sollte (Liv. VII 3, 5). Aber die bei Livius stehende Formulierung, *qui praetor maximus sit*, wäre

trotz Hanells sehr auffallend, wenn es in jedem Jahr nur einen *praetor maximus* gab. Das kann meines Erachtens nur heißen, wie man immer interpretiert hat, wer an diesem 13. September der ranghöchste unter den Prätoren ist. Auch die Erklärung für diesen Titel *praetor maximus*, die Hanell geben muß, daß nämlich auch die Militärtribunen als *praetores* bezeichnet worden seien, ist sehr bedenklich. Die Griechen haben jedenfalls bei ihrer Übersetzung der römischen Titel unterschieden zwischen *στρατηγοί* (*praetores*) und *χιλίαρχοι* (*tribuni*). Dabei geht zu mindest letztere Übersetzung mindestens ins 5. Jahrh. v. Chr. zurück, da die *tribuni* in dieser Übersetzung noch als Regimentskommandeure erscheinen, was sie seit der Reform von 367 v. Chr. nicht mehr sind. Daß *στρατηγὸς ὑπατος* wörtliche Übersetzung von *praetor maximus* sein soll, stimmt an sich schon nicht ganz, da *maximus* nicht *ὑπατος* ist, und wird dadurch weiter unwahrscheinlich, daß die Griechen die römischen Amtstitel allgemein nicht wörtlich übersetzt, sondern sinngemäß wiedergegeben haben. Auch in der späteren Entwicklung des Militärtribunats, das ja die alte Dreizahl (verdoppelt) immer beibehalten hat, weist nichts darauf hin, daß einer von ihnen früher einmal Staatspräsident gewesen sein könnte.

Die Hanellsche These setzt voraus, daß in der Konsulliste vor dem Decemvirat mindestens jeder zweite Name interpoliert sein muß. Die Liste selber gibt zu der Annahme einer so weit gehenden späteren Ergänzung keinerlei Veranlassung. Die bekannten Familien der historischen Zeiten erscheinen ganz in der Minderzahl, und bei den sonst bekannten Gentilnamen sind die Cognomina überwiegend anders als in der historisch bekannten Zeit. Auch ein so radikaler Kritiker wie Beloch hat daher anerkannt, daß die Konsulliste im ganzen einen zuverlässigen und authentischen Eindruck mache bis zu ihrem Anfang hinauf und die Interpolationen und späteren Änderungen daran nicht bedeutend seien. Bei der These Hanells, daß die Liste ursprünglich nur einstellig gewesen und erst nachträglich auf Zweistelligkeit ergänzt worden sei, dürfte es zudem eigentlich nicht vorkommen, daß in einem und demselben Jahr zwei Namen miteinander erscheinen aus Familien, die nach 367 in den Fasten nicht mehr vorkommen oder sogar sonst überhaupt unbekannt sind. Aber abgesehen vom Kollegium des Jahres 300/454, das als Ganzes interpoliert scheint, zähle ich in der Zeit vor dem Decemvirat nicht weniger als 9 solcher Jahre (506; 501; 499; 498; 494; 477; 469; 455 und 452 v. Chr.) auf im ganzen 57. Also meine ich, daß auch die *bina et annua imperia* seit dem Beginn der Republik sicher genug bezeugt und nicht erst nachträgliche Konstruktion sind. Auch diesen Teil der Thesen Hanells vermag ich nicht anzuerkennen.